

spricht Linneborn, *Ehrerecht*<sup>3</sup>, 223 f., unter Berufung auf den Zweck des Gesetzes. Vollends kann nur eine authentische Erklärung den Streit schlichten.

Graz.

Dr. J. Haring.

V. (Was heißt lügen?) Der Katechismus sagt: Lügen heißt wissenschaftlich anders reden als man denkt. Das ist nicht immer wahr, meinte eines Tages ein Priester bei einer Priesterversammlung und erzählte folgenden Fall: Im Jahre 1903 wurde in einer Stadt Frankreichs ein Ordensmann vor Gericht gestellt unter dem Vorwande, er beobachte das Gesetz betreffs der Ordensleute nicht. Der Richter fragte den Angeklagten aus und stellte unter anderen die Frage: „Haben Sie Ordensgelübde abgelegt, ja oder nein?“ Der Ordensmann dachte dabei sich selbst: Wenn ich die Tatsache kundgebe, werde ich verurteilt; wenn ich nichts sage oder ausweichend antworte, werde ich es auch. Da aber so eine Frage dem Richter nicht zusteht, antworte ich so, daß er mich nicht verurteilen kann. Und der Ordensmann sprach laut und ruhig: „Nein, Herr Richter.“ — Hat der Ordensmann gelogen? Nein, meinte ein anwesender Mitbruder. Da die *restrictio mentalis* das Nein nur ungenügend rechtfertigen würde, so muß man sagen: *Mendacium est negatio debitae veritatis*. Eine Unwahrheit sagen, wenn auch wissenschaftlich und gesellschaftlich, ist keine Lüge, wenn derjenige, mit dem man spricht, kein Recht auf die Wahrheit oder auf gewisse Wahrheiten hat. Es sollte daher die Definition der Lüge dahin ergänzt werden: Lügen heißt wissenschaftlich anders reden als man denkt, wenn jedoch das Recht auf Wahrheit besteht.

Dieser Fall berührt eines der dunkelsten Probleme der Ethik. Damit soll nicht so sehr angespielt werden auf die häufige Verlezung der Wahrheit im gesellschaftlichen Leben, noch auf die vielfachen Irrtümer bei der sittlichen Bewertung der Wahrheitsverlezung innerhalb der großen Masse. Was ungleich verhängnisvoller ist: selbst bei den berufenen Vertretern der Wissenschaft findet man nicht selten eine weitgehende Unsicherheit in der Beurteilung des Wesens und der Bedingungen der Lüge. Unser Zweck — die Lösung des vorgelegten Falles — verbietet ein näheres Eingehen auf die verschiedenen Fragen, die mit unserem Falle nichts zu tun haben. Um so gründlichere Prüfung verlangt die obige Definition der Lüge als „*negatio debitae veritatis*“, die Anschauung also, daß Reden der Unwahrheit sei keine Lüge, wenn der andere Teil kein Recht hat auf die Wahrheit oder wenigstens auf diese bestimmte Wahrheit.

Vergleichen wir die Ethik der Kulturbölker in alter und neuer Zeit, überall finden wir eine prinzipielle Beurteilung der Lüge im allgemeinen. Die einfachste Überlegung mußte den denkenden Menschen zur Überzeugung führen, daß ein geregelter Verkehr der Menschen untereinander, ein geordnetes Zusammenleben der menschlichen Gesellschaft ohne Wahrhaftigkeit und Treue einfach unmöglich wäre. Daneben jedoch lehrte auch die Erfahrung, daß es Fälle gibt, in denen unmöglich die Wahrheit enthüllt werden kann, ohne großen Schaden für den Redenden oder für

andere. Bereits in der griechischen Philosophie finden wir das Bestreben, einen Ausweg zu öffnen für derartige Fälle, in denen die Wahrheit nicht ohne Nachteil offenbart werden könnte. Dieser Ausweg bestand einfach darin, daß die Lüge unter bestimmten Umständen von der Mehrzahl der Philosophen als erlaubt erklärt wurde. Bei dem großen Einfluß der griechischen Philosophie und im besonderen Platons auf die christliche Ethik der ersten Jahrhunderte ist es weiter nicht auffallend, daß auch bei den Vätern in jener Periode die Stellungnahme nicht einheitlich scheint. Wenn tatsächlich einzelnen Vertretern der kirchlichen Wissenschaft jener Zeit der Vorwurf gemacht wird, sie hätten die Lüge unter gewissen Voraussetzungen für erlaubt gehalten, so kann hier nicht untersucht werden, ob dieser Vorwurf berechtigt ist oder nicht, vielmehr seine Erklärung findet in einer noch nicht scharf genug abgegrenzten Terminologie jener Zeit. Wie dem auch sei, Tatsache ist, daß von Augustinus ab die katholische Theologie so gut wie einmütig gewesen ist in der bedingungslosen Verwerfung jeder Lüge, auch der Notlüge.

Auch hier war es die Reformation, welche die Lehre von der nicht unbedingten Verwerflichkeit der Lüge wieder aufleben ließ. So finden wir bereits bei Hugo Grotius eine Begriffsbestimmung der Lüge, die in der Folgezeit in der protestantischen Ethik fast allein maßgebend geworden ist. Grotius versteht unter Lüge nur jene Unwahrheit, durch die das Recht des Nächsten verletzt wird; nicht die Wahrheitsverlezung als solche ist als Lüge zu bezeichnen und als Lüge zu verwerfen, sondern lediglich die Rechtsverlezung, die unter Umständen mit der Wahrheitsverlezung verbunden sein kann. Wo eine Rechtsverlezung nicht gegeben erscheint, da ist die Wahrheitsverlezung zwar eine Unwahrheit (falsoquium), aber keine Lüge (mendacium). Von diesem Begriff der Lüge ausgehend, muß Grotius folgerichtig den weiteren Schritt tun zu dem Schluß, daß die Notlüge erlaubt sei. Denn sobald das Recht des Angeredeten durch ein höheres Recht des Sprechenden oder eines Dritten oder der Allgemeinheit aufgehoben wird, fällt die obengenannte Voraussetzung der Lüge im Sinne des Grotius, die Verlezung des Rechtes des anderen Teiles, hinweg. Zwar spricht Grotius diesen Schluß noch nicht in allgemeiner Fassung aus; er begnügt sich damit, gewisse begrenzte Folgerungen zu ziehen. Für ein genaueres Eingehen auf die weitere Entwicklung dieser Frage im protestantischen Lager ist hier nicht der Ort. Es genüge die allgemeine Feststellung, daß die neuere protestantische Ethik fast allgemein der von Grotius eingeschlagenen Richtung folgend, die Notlüge, bisweilen mit gewissen Einschränkungen, als erlaubt, ja als fittliche Pflicht erklärt.

Es ist nicht das erstemal, daß eine irrige Lehre der Gegner auch innerhalb der kirchlichen Wissenschaft eine mehr oder weniger deutliche Parallelströmung hervorgerufen hat. Immer noch hat es solche gegeben, die durch Kompromisse, durch Abstreichen und Nachgeben der guten Sache zu dienen meinten. Kein Wunder, daß dieselbe Erscheinung auch bei diesem so schwierigen Gegenstand, bei der Beurteilung der Lüge, fest-

zustellen ist. Bekanntlich gehört zu den bevorzugten Steckenpferden der Gegner bei ihren Angriffen gegen die Kirche gerade die von der katholischen Moraltheologie vertretene Lehre von der Mentalrestriktion. Diesen Angriffen glaubten einzelne Theologen dadurch den Boden entziehen zu können, daß sie die Lehre von der Erlaubtheit gewisser Mentalrestriktionen aufgeben und dafür sich in der Frage der absoluten Unerlaubtheit der Lüge mehr dem gegnerischen Standpunkt näherten. Im eingangs vorgelegten Falle hat ein Vertreter dieser Richtung seine Auffassung in eine allgemein verständliche Formel gebracht: Die Unwahrheit reden, wenn auch wissenschaftlich und freiwillig, ist noch keine Lüge, wenn der andere Teil kein Recht hat auf die Wahrheit. Die Lüge käme demnach nicht zustande durch Verlezung der Wahrheit als solcher, sondern erst durch eine Verlezung des Rechtes des anderen Teiles.

Nach dieser Anschauung bestünde keine besondere Pflicht der Wahrhaftigkeit; nur wo die Gerechtigkeit gebietet, die Wahrheit zu sagen, wäre die Unwahrheit eine Lüge und als solche unsittlich. Damit aber setzt sich diese Meinung offenkundig in Widerspruch mit der Auffassung der gesamten katholischen Theologie der Gegenwart wie der Vergangenheit. Immer und überall ist die Wahrhaftigkeit als eine besondere Tugend betrachtet worden, die in sich selber verpflichtende Kraft besitzt, eine Tugend, deren Verlezung an sich einen Verstoß gegen das Sittengesetz bedeutet. Ausführlich hat der heilige Thomas diese Frage behandelt (S. th. II. II. q. 109 u. 110). Er stellt da fest, daß die Wahrhaftigkeit zwar zur Tugend der Gerechtigkeit gehöre, aber nicht mit dieser identisch sei, noch auch ein Teil derselben, sondern eine verwandte Tugend (*virtus secundaria, pars potentialis*). Die Pflicht, die Wahrheit zu reden, beruht nicht auf einem strikten Recht des Nächsten, die Wahrheit zu fordern; wo ein solches Recht in Frage kommt, da sprechen wir nicht mehr von bloßer Wahrheitspflicht, sondern von einer Gerechtigkeitspflicht, die Wahrheit zu sagen; einer Pflicht, die zur Wahrheitspflicht hinzukommt, über diese hinausgeht. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit als solcher ist im Gegensatz zur Gerechtigkeitspflicht eine Pflicht, die auf der Forderung der eigenen sittlichen Persönlichkeit beruht. Die Sittlichkeit besteht letzten Endes in der Uebereinstimmung des geschöpflichen Handelns mit dem göttlichen Wesen, den göttlichen Vollkommenheiten. Sittlich gut ist das, was dieser letzten und höchsten Norm entspricht; sittlich schlecht, was mit dem göttlichen Wesen nicht übereinstimmt. Gott aber ist die ewige Wahrheit, Widerspruch und Unwahrheit sind seinem Wesen fremd. Darum ist auch jeder Widerspruch in der geschaffenen Natur ein Abweichen von der höchsten Norm. Jede Wahrheitsverlezung aber ist ein solcher Widerspruch, ein Widerspruch zwischen dem Innern und Außen, zwischen den Gedanken und den Zeichen, die bestimmt sind, die Gedanken auszudrücken. Da kommt es durchaus nicht darauf an, ob durch diese Verlezung der Wahrheit auch ein Recht des Nächsten verletzt wird oder nicht; das Verlezen der Wahrheit als solcher ist in sich unsittlich und verwerflich. — Jede Unwahrhaftigkeit ist überdies ein Missbrauch der

Sprache, jenes Mittels, das der Mensch vom Schöpfer mitbekommen, um anderen seine Gedanken kundzugeben. Dieser Zweck der Sprache ist ein höchst wichtiger und notwendiger Zweck, weil in der sozialen Einrichtung der menschlichen Natur begründet. Die Lüge aber als „locutio contra mentem“, als Widerspruch zwischen Gedanke und Wort, ist ein Mißbrauch dieses Mittels, mithin eine Verlezung der gottgewollten Ordnung, eine Verfehlung gegen das Naturgesetz. „Innaturale et indebitum“ nennt der heilige Thomas jeden derartigen Mißbrauch der Sprache (q. 110, a. 3). Wiederum sehen wir, daß hier keine Frage ist, ob mit diesem Mißbrauch der Sprache irgend eine Rechtsverlezung gegenüber dem Nebenmenschen verbunden ist oder nicht. Die Verwerflichkeit der Lüge beruht schon auf der Störung der natürlichen Ordnung von Zweck und Mittel. — Dazu kommt noch ein Moment von höchster sozialer Bedeutung. Die Lüge als solche ist eine Schädigung des Gemeinwohls. Denn sie erschüttert das gegenseitige Vertrauen und greift dadurch an die Grundlagen des gemeinschaftlichen Lebens. Nach den Ausführungen des heiligen Thomas (q. 109 a. 3) ist der Mensch als Gemeinschafts Wesen der Gemeinschaft gegenüber auch alles das schuldig, ohne das ein Gemeinschaftsleben überhaupt nicht möglich wäre. Ein geordnetes Zusammenleben der Menschen wäre aber unmöglich ohne die Grundlage gegenseitigen Vertrauens. Daher verlangt schon das Naturgesetz, daß der einzelne alles vermeide, was das gegenseitige Vertrauen untergraben und vernichten müßte. Der Totengräber des gegenseitigen Vertrauens ist die Unwahrhaftigkeit, die Unaufrichtigkeit, die Unehrlichkeit. So ist tatsächlich jedes Verlezen der Wahrheit eine Schädigung der Grundlagen des sozialen Lebens, mithin die Verlezung eines Rechtes, das der Mensch als soziales Wesen oder die menschliche Gesellschaft überhaupt besitzt, des Rechtes auf Wahrheit und Treue als Grundlagen des Gemeinschaftslebens.

Hier haben wir die engste Verbindung der Wahrheit mit der Gerechtigkeit, wie schon der heilige Thomas andeutet (a. a. D.). Von hier aus können wir auch eine Definition wie die obige gelten lassen und in einem höchst richtigen Sinne erklären: Mendacium est negatio debitae veritatis; nicht der Wahrheit, die man dem Hörenden als Privatperson schuldig ist — denn ein solches Forderungsrecht besteht auf Seite des Mitmenschen nur in den seltensten Fällen —; sondern der Wahrheit, die man der menschlichen Gesellschaft schuldig ist oder dem Hörenden als Mitglied und Vertreter der menschlichen Gesellschaft schuldig ist. Mit Vorliebe wird zum Vergleiche die Falschmünzerei herangezogen. Was die Falschmünzerei so verpönt macht und die staatlichen Behörden zum strengsten Einschreiten veranlaßt, ist nicht so sehr die Schädigung des einzelnen, der mit falschem Gelde betrogen wird; diese Schädigung ist oft nur gering, unter Umständen gar nicht vorhanden. Aber verhängnisvoll ist die Schädigung der Gesamtheit dadurch, daß die Grundlagen des geschäftlichen Lebens geschädigt, das Vertrauen zum gebräuchlichsten Zahlungsmittel überhaupt untergraben wird. Aehnlich wird durch die

Lüge, diese falsche Münze im gesellschaftlichen Verkehre, auch das Vertrauen auf Wahrheit und Zuverlässigkeit der übrigen Aussagen erschüttert, auch wenn im einzelnen Falle der Hörende keinen Schaden erlitte.

Wohin schließlich eine solche Anschauung über das Wesen der Lüge, sollte sie einmal unter dem Volke die herrschende werden, in der Praxis führen müßte, bedarf wohl keiner langen Auseinandersetzung. Die Unwahrheit sagen, soll keine Lüge sein, sobald der Angeredete kein Recht hat auf die Wahrheit oder auf diese bestimmte Wahrheit. Wann liegt denn aber ein solches Recht auf Wahrheit vor? — Es ist dem Gelehrten vom Fach oft schwer genug, um nicht zu sagen: unmöglich, eine sichere Entscheidung zu geben, ob unter diesen oder jenen Umständen der Fragende ein Recht hat auf Mitteilung der Wahrheit oder nicht. Nun sage man dem Durchschnittsmenschen, dessen Rechtsbegriffe allenfalls noch leidlich nach den sichtbaren und greifbaren Dingen von materiellem Besitz und Eigentum orientiert sind: Du kannst ruhigen Gewissens die Unwahrheit sagen, so lange der andere nicht ein striktes Recht darauf hat, daß du ihm die Wahrheit mitteilst. — Heißt das nicht den größten Selbsttäuschungen Tür und Tor öffnen und die Unwahrhaftigkeit zur Regel machen, der gegenüber die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit zu einer seltenen Ausnahme werden müßte? Die meisten Menschen würden schnell bei der Hand sein mit dem törichtlichen Gedanken, der andere habe kein Recht auf diese Wahrheit, also dürften sie ihm eine beliebige Unwahrheit aufbinden.

Selbst wenn ein wichtiger Grund das Verhüllen der Wahrheit rechtfertigt oder gar gebietet, so darf auch in diesem Falle die Wahrheit nicht verborgen werden hinter einer Lüge. Für solche nicht selten kritische Fälle verweist man bekanntlich auf den Ausweg des geheimen Vorbehaltes. Oberflächlich denkende Menschen haben der katholischen Theologie aus dieser Lehre einen schweren Vorwurf gemacht. Ja, man ist so weit gegangen, zu behaupten, die direkte Gestattung von Notlügen sei diesen „Schleichwegen“ und „Kniffen“ der Mentalrestriktion vorzuziehen. Solche Vorwürfe beruhen in der Tat auf Oberflächlichkeit und Unkenntnis der theologischen Lehre. (Uebrigens beschränkt sich diese Lehre von der erlaubten Mentalrestriktion nicht auf die katholische Theologie, sondern findet sich auch bei vielen Philosophen, auch solchen, die außerhalb unseres Lagers stehen.) Allerdings ist zugegeben, daß von gewissen Käufiisten die Grenzen der gesunden Lehre überschritten worden sind; diese haben zuweilen die uneigentliche Mentalrestriktion nicht scharf genug geschieden von der reinen Restriktion, die im Grunde nichts weiter ist als eine Lüge und unter allen Umständen abgelehnt werden muß. Wo es sich dagegen um eine uneigentliche Restriktion handelt, die aus den Umständen erkennbar ist, da kann an der Erlaubtheit gar kein Zweifel sein, sobald ein wichtiger Grund das Offenbaren der Wahrheit verbietet. — Man sage nicht, es komme schließlich aufs gleiche hinaus, ob man die Notlüge aus wichtigen Gründen gestatte oder den geheimen Vorbehalt. Das ist ein ganz gewaltiger Irrtum, der nur dem unterlaufen kann,

der keine Grenze zu ziehen vermag zwischen eigentlicher und uneigentlicher Mentalrestriktion. Daß die eigentliche Mentalrestriktion sich nicht wesentlich von der Lüge unterscheidet, ist oben schon festgestellt worden. Die uneigentliche Mentalrestriktion aber ist wesentlich von der Lüge verschieden, da sie tatsächlich den wahren Sinn enthält und dieser aus den Umständen erkennbar ist. Folglich ist eine solche Restriktion keine Verlezung der Wahrheit, während jede Lüge ein Verstoß gegen die Wahrheit ist. Auch die Absicht des Sprechenden macht eine uneigentliche Restriktion nicht zur Lüge, denn die Absicht des Sprechenden ist darauf gerichtet, ein Uebel zu verhüten, das aus dem Offenbaren der Wahrheit entstünde; die Täuschung des Hörenden wird zwar vorausgesehen und zugelassen, aber nicht direkt beabsichtigt.

Damit ist die Lösung des vorgelegten Falles im Grunde gegeben. Die Antwort des einen der Konferenzeteilnehmer auf die Frage, ob der Ordensmann gelogen, ist unter den gegebenen Voraussetzungen voll und ganz gerechtfertigt: Nein, der Ordensmann hat nicht gelogen. Aber als unhaltbar lehnen wir die dort gegebene Begründung ab. Nicht deshalb ist die Antwort des Ordensmannes frei von Schuld zu nennen, weil sie, wenn auch eine Wahrheitsverlezung, so doch keine Rechtsverlezung gewesen, da der Richter in diesem Falle kein Recht gehabt auf Wahrheit. Vielmehr müssen wir sagen: die Antwort des Ordensmannes findet ihre volle Rechtfertigung durch eine erkennbare, also uneigentliche Mentalrestriktion; enthält mithin weder eine Rechtsverlezung, noch auch eine Wahrheitsverlezung. Es treffen auf unseren Fall die Bedingungen zu, die von allen namhaften Moralisten für eine erlaubte Restriktion verlangt werden. Dabei lassen wir vollständig jene veraltete, obwohl bis in die neueste Zeit von manchen mitgeschleppte Ansicht aus dem Spiele, die dem Angeklagten vor Gericht bei einer bloßen semiplena probatio das Leugnen gestattet. Das moderne Recht, einschließlich des neuen Kirchenrechtes, kennt diese Unterscheidung nicht mehr, wenigstens nicht im Kriminalprozeßrecht. Nach der Strafprozeßordnung der modernen Staaten ist ein Geständnis des Angeklagten überhaupt nicht erforderlich und braucht der Angeklagte sein Vergehen nicht eingestehen. (So auch im neuen kirchlichen Strafprozeßrecht, vgl. can. 1743, § 1. Der Angeklagte darf, ähnlich wie im weltlichen Strafrecht, auch nicht zum Eide zugelassen werden; vgl. can. 1744.) — Noch mehr! Die Frage des Richters in unserem Falle ist einfachhin unberechtigt, wie das ganze in Rede stehende Gerichtsverfahren einen Akt der Ungerechtigkeit darstellt. Das Gesetz, das diesem Gerichtsverfahren zugrunde liegt, ist ein ungerechtes Gesetz; es ist das französische Kulturfampfgesetz gegen die Ordensleute. Daher hat der Richter unter diesen Umständen überhaupt kein Recht auf die Wahrheit, selbst abgesehen davon, daß der Angeklagte nicht einmal gehalten ist, ein wirkliches Vergehen einzugeben. Anderseits setzt sich der Ordensmann durch Offenbaren der Wahrheit einem großen Nachteil aus, der gerichtlichen Verurteilung. Ein bloßes Verweigern der Antwort oder eine ausweichende

Antwort wird ihn nicht vor der ungerechten Verurteilung bewahren. So bleibt ihm, wenn er sich nicht der ungerechten Verurteilung aussetzen will — was durch höhere Rücksichten geradezu verwehrt sein kann —, als letzter Ausweg nur der Gebrauch einer Restriktion. Daß hier die glatt verneinende Antwort nicht eine reine Mentalrestriktion ist, sondern eine erkennbare, geht aus der Sachlage hervor; jeder hinreichend unterrichtete Mann, wozu auch der Richter gehören sollte, kann unter diesen Umständen das Nein des Angeklagten richtig deuten.

St. Gabriel (Mödling bei Wien).

F. Böhm S. V. D.

VI. („Die Hygiene der Ehe.“) In Wien wird ein sogenannter wissenschaftlicher Film in den Kinos gezeigt: „Die Hygiene der Ehe.“ In zahlreichen Plakaten wird zum Erscheinen aufgefordert, die Väter sollen ihre über 18 Jahre alten Söhne, die Mütter ihre ebenso alten Töchter in die Vorführung schicken. Darf ein Beichtvater den Besuch solcher Vorstellungen erlauben, wenn er darum gefragt wird?

Vorausgesicht sei, daß dieser Film gegenwärtig zwar nicht mehr in Wien gegeben wird, dafür aber in die Provinz hinausgegangen ist, um dort seine Rundreise anzutreten und später voraussichtlich weiter entfernte Gegenden aufzusuchen bestimmt ist. Es wird darum die Beantwortung dieser Anfrage auch jetzt noch für viele Leser wünschenswert bleiben. — Mit Befriedigung kann man feststellen, daß der Inhalt des Films den Verdacht nicht rechtfertigt, den die Ueberschrift wohl erregen möchte. Von dem sonstigen übel berüchtigten Inhalt ähnlicher Wortverbindungen wie „Hygiene der Ehe“, „Hygienische Ratschläge für Eheleute“, „Hygienische Artikel“ und ähnlichen ist in diesem Film nicht eine Spur enthalten. Im Gegenteil muß anerkannt werden, daß es ein ernst gehaltener Film ist mit einwandfreier Tendenz. Trotzdem kann der Film nicht einfach für die große Menge empfohlen werden. Nicht alles, was wissenschaftlich einwandfrei ist, ist auch zur Vorführung vor dem breiten Publikum geeignet, so sehr auch anerkannt werden muß, daß eine zweckmäßige Aufklärung auf diesem Gebiete geradezu eine ethische Forderung zu nennen ist. Auf Einzelheiten, die in diesem Film besser weggeblieben wären, soll hier nicht eingegangen werden. Falls der Film nur den Kreisen zugänglich gemacht würde, für die er nach seinem hauptsächlichen Inhalt bestimmt erscheint, so wäre kaum etwas Besonderes gegen ihn einzuwenden. Zu diesen Kreisen zählen die verheirateten Frauen, da der Film fast ausschließlich die Frau und ihren Mutterberuf zum Gegenstande genommen. Die verheiratete Frau wird dort manches lernen können, was die Erfüllung ihrer Pflichten als Gattin und Mutter angeht. Solchen wird der Beichtvater, wenn sie in ernster Absicht der Vorführung beizwohnen wollen, es ohne Bedenken gestatten können; auch bei verheirateten Männern wird ein moralischer Schaden nicht zu befürchten sein. Personen in jüngerem Alter aber kann der Besuch dieser Vorführungen im allgemeinen nicht gestattet werden, auch wenn, wie es in Wien zu